

## **Verfassungswidrigkeit des Ökopunktesystems und unmittelbare Anwendbarkeit des Transitvertrages ?**

### **Sachverhalt:**

Eine Transportgesellschaft stellte einen Individualantrag gemäß Art. 140 (a) B-VG an den VfGH, Bestimmungen des Transitvertrages zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße (BGBl. 1992/823), in eventu der Verwaltungsvereinbarung zur Festlegung des Zeitpunktes und der Modalitäten des in diesem Vertrag vorgesehenen Ökopunktesystems (BGBl. 1992/879). In eventu des Güterbeförderungsgesetzes (BGBl. 1952/63 idF. BGBl. 1993/126) wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

### **Rechtsausführungen:**

Der Transitvertrag hat ein Ökopunktesystem mit dem Ziel geschaffen, die Abgas- und Lärmemissionen zu reduzieren. Zeitpunkt und Modalitäten der Einführung des Ökopunktesystems wurden durch eine Verwaltungsvereinbarung (Ressortübereinkommen) festgelegt. Die Staatsverwaltungen erhalten eine bestimmte Zahl von Ökopunkten, die den Transportunternehmen zugeteilt werden, wobei ein Unternehmer eine Transifahrt durch Österreich nur unter Verwendung von Ökopunkten durchführen darf. Die Zahl der erforderlichen Ökopunkte ergibt sich aus dem Schadstoffausstoß, wobei für vor dem 1.10.1990 erstmals zugelassene Lastkraftwagen eine unwiderlegliche Rechtsvermutung relativ hoher Abgasemissionen besteht. Diese Regelung wird von der antragstellenden Gesellschaft als gleichheitswidrig bekämpft, da solche Fahrzeuge eine hohe Anzahl von Ökopunkten benötigen, selbst dann, wenn diese nachweislich einen geringeren Schadstoffausstoß haben. Eine pauschalierte Anknüpfung an das Datum der Erstzulassung steht mit dem Regelungsziel, der Verringerung der Abgasemissionen, in keinem sachlichen Zusammenhang. Die im Transitvertrag und der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Regelung des Ökopunktesystems ist für die Antragstellerin unmittelbar wirksam, ihre Rechtssphäre wird dadurch nachteilig berührt. Zuwiderhandeln kann verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen auslösen, weiters besteht die Gefahr, daß dem Unternehmen die für seine Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen entzogen werden.

Die Bundesregierung tritt dem entgegen und führt dazu aus: Voraussetzung der Anfechtungsberechtigung ist, daß der Staatsvertrag selbst in die Rechte der Antragstellerin eingreift. Anhang IX des Transitvertrages ist jedoch nicht unmittelbar anwendbar. Er ist inhaltlich nicht ausreichend bestimmt und daher als Grundlage für einen Verwaltungsakt nicht geeignet. Ein subjektives Recht der Antragstellerin kann nicht verletzt worden sein, da sich die Norm an die österreichischen Behörden richtet und die Antragstellerin lediglich wirtschaftlich betroffen ist. Der Bundesminister für Verkehr schließt sich dieser Stellungnahme an und legt Kopien von Schreiben an die Landeshauptleute vor, wonach über die Zuerkennung von Ökopunkten kein Bescheid zu erlassen sei.

Der VfGH führt zur unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Staatsverträge folgendes aus: Beide Bestimmungen sind ohne Erfüllungsvorbehalt kundgemacht, was zunächst für ihre unmittelbare Anwendbarkeit spricht. Auch durch Inhalt und Zweck der Verträge wird diese Auffassung bestätigt. Die Rechtssphäre der Antragstellerin wird nachteilig berührt, wobei dies unmittelbar durch die staatsvertragliche Regelung herbeigeführt wird. Der Antragstellerin steht jedoch ein zumutbarer Weg zur Verfügung, die behauptete Rechtswidrigkeit an den VfGH heranzutragen. Die derzeitige Praxis der Kontingentverteilung und Vergabe von Ökopunkten erfolgt - wie das verfassungsgerichtliche Verfahren ergeben hat - ohne Durchführung eines Verwaltungsverfahrens und ohne bescheidmäßige Erledigung, "doch ist diese rechtsstaatlich bedenkliche Praxis vom Gesetz keineswegs vorgezeichnet". § 7 (a) (2) Güterbeförderungsgesetz spricht zwar von einem vereinfachten Verfahren, doch ist dieses nicht zur Gänze von den Bestimmungen des AVG ausgenommen, sondern muß einem rechtlichen Mindeststandard entsprechen, sodaß zumindest eine im Ergebnis negative Entscheidung in Bescheidform ergehen muß und somit durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts überprüfbar ist. Der Antragstellerin steht somit offen, bei der Behörde die Erteilung von Ökopunkten in einem ihren Vorstellungen entsprechenden Ausmaß zu beantragen. Im Fall einer abweisenden Entscheidung, die in Bescheidform zu ergehen hat, kann diese Entscheidung nach Erschöpfung des Instanzenzuges durch eine Bescheidbeschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bekämpft werden. Die gestellten Anträge sind daher zurückzuweisen.

U.B.

[Der Beschluss des VfGH im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)